

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 8

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht überfordern!

Das Bundesgericht fügte ferner bei, man dürfe selbst von einem privaten Vormund mit qualifizierter Ausbildung nicht erwarten, dass er über die Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels hinaus – mit der an sich eine Prozessführung verbunden sein mag – geradezu als dessen Rechtsanwalt tätig werde, ohne dass er diesen Beruf praktiziere. Qualifizierte Berufsleute würden von der Übernahme einer Vormundschaft abgehalten, wenn man sie unter Berufung auf ihre Ausbildung zwänge, Aufgaben in grossem Umfang zu erfüllen, die zwar den Interessen des Mündels dienen, aber doch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vormundschaft stehen und bei deren Übernahme nicht vorausgesehen werden konnten. Die Verweigerung eines Anwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde infolgedessen vom Bundesgericht aufgehoben. (Urteil vom 8. Januar 1986) R. B.

LITERATUR

Kinder(zu)teilung. Eine Arbeitshilfe für Sozialarbeiter, ausgehend vom ZGB und von der bern. Zivilprozessordnung. Herausgeber: Sozialdienst des Amtsbezirkes Interlaken, Untergasse 15, 3800 Unterseen. Preis Fr. 10.–. In der Einleitung der Herausgeber ist zu lesen: Wir sind bei der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe vom heute geltenden Recht ausgegangen, d.h. insbesondere von Art. 156 Abs. 1 ZGB: «Über die Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehung der Eltern zu den Kindern trifft der Richter bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde.»

Der Richter muss im Rahmen des Scheidungsverfahrens *einem* Elternteil die elterliche Gewalt zusprechen und für den *andern* das Besuchsrecht regeln. Wichtigstes Entscheidungskriterium ist ihm dabei das schwer konkretisierbare Kindeswohl.

Über die Vormundschaftsbehörde oder als Sachverständige kommen Sozialarbeiter immer häufiger in die Lage, die hierfür notwendigen Entscheidungsgrundlagen in Form eines Berichtes oder Gutachtens mit fachlich begründeter Empfehlung an den Richter bereitzustellen. In der Praxis kann es dabei oft nur darum gehen, die im gegebenen Zeitpunkt am wenigsten schädliche Alternative herauszuarbeiten. Da es unmöglich ist vorauszusehen, wie sich die betroffenen Eltern und Kinder in der veränderten Konstellation weiterentwickeln werden, können solche Empfehlungen nur beschränkte Gültigkeit haben.

Unsere Arbeitshilfe kann denn auch keine Rezepte für die Lösung dieser wichtigen und folgenschweren Aufgabe anbieten. Sie kann aber einige juristische Fragen klären, Vorgehensvorschläge machen und Kriterien für die Berichterstattung auflisten.